

Eckpunkte für die Erweiterung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus um die Themen Homo- und Transphobie (Juli 2016)



Eckpunkte für die Erweiterung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus um die Themen Homo- und Transphobie

I. Ausgangssituation

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Dieses Bekenntnis zur Menschenwürde ist der erste Satz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Hieraus leiten sich die Werte und die weiteren Bestimmungen der deutschen Verfassung ab. Ebenso bindet das allgemeine und umfassende Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes Legislative, Exekutive und Judikative unmittelbar.

Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen-, Trans*--, Inter*- und Queer-Feindlichkeit (LSBTIQ-Feindlichkeit) sind wie Sexismus, Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit oder Antiziganismus mit den Grundwerten nicht zu vereinbaren, denen das Grundgesetz Deutschlands verpflichtet ist. Sie stehen in offenem Widerspruch zur freiheitlich, demokratisch und sozial verfassten Gesellschaftsordnung Deutschlands.

Dennoch gibt es LSBTIQ-feindliche Straf- und Gewalttaten, Übergriffe und Anfeindungen, Diskriminierungen und Benachteiligungen auch in Deutschland. Homophobe und transphobe bzw. LSBTIQ-feindliche Stimmen sprechen Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans*, inter* und queeren Menschen gleiche Rechte und gleiche Menschenwürde ab. Religiöse Fundamentalist*innen, Rechtspopulist*innen und Rechtsextreme kämpfen mit großer Verve und zunehmend gut vernetzt dafür, LSBTIQ gleiche Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten zu verweigern und sie aus dem öffentlichen Leben zu drängen. So laufen sie z. B. vielerorts mit Hassparolen gegen eine Pädagogik der Vielfalt an und sie kritisieren antifeministisch den angeblichen „Genderwahn“. LSBTIQ-feindliche Einstellungen und Handlungen finden sich aber weit über das genannte Spektrum hinaus – auch in der so genannten „Mitte der Gesellschaft“.

Schließlich stehen der vollen gesellschaftlichen Teilhabe von LSBTIQ und der umfassenden Verwirklichung ihrer Menschenrechte weiterhin strukturelle und institutionelle Barrieren im Weg.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde 2013 vereinbart:

„Wir verurteilen Homophobie und Transphobie und werden entschieden dagegen vorgehen. Wir werden den „Nationalen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz“ um das Thema Homo- und Transphobie erweitern.“

Nachdem nun nahezu drei Viertel der Wahlperiode verstrichen ist, sollte dieses Vorhaben schnell und unter breiter Beteiligung der Zivilgesellschaft entwickelt und umgesetzt werden.

Wir gehen davon aus, dass die Bundesregierung die Rechte von Bisexuellen und intergeschlechtlichen Menschen sowie Personen mit weiteren sexuellen Orientierungen, geschlechtlichen Identitäten und Geschlechtern gleichermaßen im Fokus hat.

Wir legen daher nun erste Eckpunkte für einen Aktionsplan gegen Lesbian-, Schwulen-, Bisexuellen-, Trans*--, Inter*- und Queer-Feindlichkeit auf Bundesebene vor. Die Eckpunkte setzen einen Schwerpunkt bei Aufgabenfeldern, die in direkter Bundeskompetenz liegen. Im föderalen Staat sollte der Bund darüber hinaus auch Impulse für andere Ebenen setzen und für einen Nationalen Aktionsplan die strukturierte Kooperation mit Ländern und Kommunen suchen.

Bereits 2006 haben namhafte internationale Menschenrechtsexpert*innen die so genannten „Yogyakarta-Prinzipien“ als erste systematische Gesamtschau auf die Menschenrechtsgewährleistung für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender entwickelt (http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf). Eine Reihe von Staaten hat die Yogyakarta-Prinzipien bereits zu ihrer Handlungsgrundlage erklärt. Sie liefern wichtige Grundlagen und Impulse für einen Nationalen Aktionsplan in Deutschland, wobei sie um die Belange intergeschlechtlicher Menschen zu ergänzen sind.

Wichtig ist zudem, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen-, Trans*-, Inter*- und Queer-Feindlichkeit nicht isoliert, sondern im Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung anderer Erscheinungsformen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit angegangen werden. Das eröffnet eine intersektionale Perspektive, die der Vielfalt von LSBTIQ Rechnung trägt und auch Mehrfachdiskriminierungen in den Blick nimmt, da LSBTIQ auch von anderen Anfeindungen und strukturellen Benachteiligungen z. B. wegen ihres Geschlechts, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Alters, ihrer Herkunft, ihres sozialen Status, äußerer Merkmale oder einer Behinderung betroffen sein können.

II. Handlungsfelder für einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen-, Trans*-, Inter*- und Queer-Feindlichkeit

1. Respektarbeit

Der Aktionsplan muss eine nachhaltige nationale Strategie entwickeln, die aktiv für Respekt und die Akzeptanz der Vielfalt sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten, Geschlechtsmerkmale sowie des Geschlechtsausdrucks durch geeignete Medien und Materialien wirbt.

Es ist zu begrüßen, dass das Bundesprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ von 2014 erstmals ausdrücklich auch Modellprogramme zum Bereich „Homophobie und Transphobie“ ausgeschrieben hat.

Weitere Maßnahmen sollten sein:

- die Bundesprogramme zur Demokratieförderung und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu verstetigen und weiter auszubauen, auch das Aufgabenfeld der Bekämpfung von LSBTIQ-Feindlichkeit und des Empowerments von LSBTIQ zukünftig in allen Bundesprogrammen als Regelthema ausdrücklich auszuweisen und dafür sowie für strukturelle Förderungen angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen,
- die Arbeit gegen LSBTIQ-Feindlichkeit bei der Bundeszentrale für politische Bildung zu verstärken, ebenso in der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung,
- Forschung über Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen von LSBTIQ-Feindlichkeit zu fördern, um unter Hinzuziehung von Expert*innen in eigener Sache Gegenstrategien optimieren zu können,
- in der Medienpolitik des Bundes dafür Sorgen zu tragen, dass Lesben, Schwule, bisexuelle, trans*, inter* und queere Menschen in den Gremien bei Deutscher Welle und Deutschlandradio jeweils angemessen vertreten sind und die Bekämpfung von LSBTIQ-Feindlichkeit ausdrücklich in den Programmgrundsätzen verankert wird,

- zivilgesellschaftliche Aktivitäten zu unterstützen, um Hassreden, Hassmusik, LSBTIO-feindliche Hetze in sozialen Netzwerken und auf Onlineportalen effektiv entgegenzuwirken, sowie engagiert alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, gegen solche Hetze vorzugehen, Täter*innen zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen,
- in der Sportpolitik auch die Antidiskriminierungsarbeit sowie die Prävention von Homo-, Inter- und Transphobie zu fördern und darauf hinzuwirken, dass LSBTIO-Feindlichkeit beim „Nationalen Konzept Sport und Sicherheit (NKSS)“ als ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der Prävention aufgeführt wird.
- LSBTIO-Themen zusammen zu adressieren, wo es zielführend ist – aber auch die unterschiedlichen Antidiskriminierungsbedarfe gezielt und intersektional zu berücksichtigen und sich dabei an besonderen Vulnerabilitäten zu orientieren.

2. Schule und Bildung

Ein Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von LSBTIO-Feindlichkeit wäre mehr als nur unvollständig, wenn darin der Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung und insbesondere die Lernorte Kita, Hort und Schule nicht als tragende Einrichtungen der Prävention von LSBTIO-Feindlichkeit und der Förderung von Akzeptanz identifiziert würden. Dies gilt ungeachtet dessen, dass der Bereich „Schule und Bildung“ im Rahmen der föderalen Ordnung im Wesentlichen in der Zuständigkeit der Länder liegt.

Es gehört zum Bildungsauftrag der Schule und vorschulischer Einrichtungen, Diskriminierungen entgegenzuwirken und allen Kindern und Jugendlichen Teilhabe gemäß geltenden Schulgesetzen sowie der UN-Kinderrechtskonvention zu ermöglichen. LSBTIO-feindliche Diskriminierungen sowie weitere im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz angeführte Diskriminierungsformen haben Folgen: Schuldistanz, erhöhte Dropout- und Suizidraten, belastungsassoziierte Erkrankungen, Lücken in der Bildungsbiographie, d. h. verringerte Chancen zum Erwerb formaler Bildung. Lehrkräfte, weitere pädagogische Fachkräfte sowie die Lernenden können sich nur selten gefahrlos in Bildungseinrichtungen outen und werden bei Übergriffen kaum geschützt. Im Umgang mit trans- und intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen sowie Regenbogenfamilien bestehen in Kitas und Schulen große Unsicherheiten.

Die Grundlagen für eine gleichberechtigte Teilhabe von LSBTIO sind in Bildungseinrichtungen nicht gegeben.

Im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans muss sich die Bundesregierung nachdrücklich dafür einsetzen, dass

- Aktionspläne für eine Pädagogik der Vielfalt, wie sie in einigen Bundesländern bereits erfolgreich umgesetzt werden, möglichst flächendeckend in der Bundesrepublik zum Tragen kommen,
- in allen Schulformen und im Rahmen der vorschulischen Bildung sowohl in Unterrichtsinhalten aller Fächer, Lernmitteln als auch im Alltag der Lernenden Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter* und queere Menschen nicht als Sonderfall, sondern als gleichwertigen und gleichberechtigten, als Teil einer vielfältigen, inklusiven Gesellschaft dargestellt werden; dabei sollen Lernmittel barrierearm gestaltet werden (z. B. in einfacher und leichter Sprache, mehrsprachig, vorlesbar),
- auch für inter- und transgeschlechtliche sowie gender-non-konforme Personen jeden Alters rechtssichere, verlässliche und diskriminierungsarme Rahmenbedingungen in Bil-

dungs- und Freizeiteinrichtungen zu schaffen und Leitlinien für die Praxis zu entwickeln (dazu gehören die korrekte Ansprache, Berücksichtigung des Identitätsgeschlechts im geschlechtergetrennten (nicht koedukativen) Unterricht, genderneutrale Toiletten und Umkleiden, Schutz und Beratung in der Transition und im Fall von Diskriminierung und Gewalt).

- eine altersgerechte und sensible Sexualaufklärung als weiterer und eigenständiger Aspekt des schulischen Bildungsauftrags gewährleistet ist,
- in Leitbildern und Hausordnungen an Schulen und Kindertagesstätten klare Aussagen gegen Vorurteile, Mobbing und Ausgrenzung getroffen werden und diesen in der Praxis kompetent und konsequent entgegengetreten und das Selbstwertgefühl der Schüler*innen gestärkt wird.
- außerschulische Bildungsprojekte, die die Akzeptanz von LSBTIQ unterstützen und eine intersektionale Perspektive auf Diskriminierung einnehmen, gefördert werden und auf Anfrage Zugang zu Bildungseinrichtungen erhalten,
- auch in der beruflichen Bildung und Berufsausbildung der Abbau von Vorurteilen verankert wird: Ergänzend zur fachlichen Ausbildung muss das Bewusstsein für Vielfalt am Arbeitsplatz und im Umgang mit Kolleg*innen und Kund*innen gefördert werden.
- die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften aller Schulformen und pädagogischen Fachpersonals auch die Vermittlung von Sensibilität für die Vielfalt sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten, Geschlechtsmerkmale sowie des Geschlechtsausdrucks umfasst,
- rechtlich und pädagogisch fundierte Handlungsempfehlungen zum diskriminierungsfreien Umgang mit trans* und inter* Kindern und Jugendlichen gefördert werden (z. B. Führung von Vornamen in Dokumenten wie Klassenbüchern und Schüler*innenakten, Änderung von Zeugnissen auf Wunsch auch vor einer gerichtlichen Vornamens- und Personenstandsänderung),
- die Kultusministerkonferenz ihre Inklusions- und Diversity-Strategien erweitert und dabei die Kriterien sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität, Geschlechtsmerkmale und Geschlechtsausdruck einbezieht.

3. Bundesverwaltung

Diskriminierungen bis hin zu Mobbing aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, Geschlechtsmerkmalen oder Geschlechtsausdruck sind auch am Arbeitsplatz immer noch anzutreffen. Nach einer deutschlandweiten Studie „Out im Office?!“ aus dem Jahr 2006 scheuen rund 50 Prozent der lesbischen und schwulen Beschäftigten ein Outing am Arbeitsplatz. Laut einer Studie der EU-Grundrechteagentur „LGBT-Erhebung in der EU“ aus dem Jahr 2012 sagen lediglich 18 Prozent der befragten Trans*-Personen, dass sie ihre Identität nie bewusst verschwiegen oder verschleiert haben.

Der Bund als Arbeitgeber und Dienstleister muss als positives Beispiel dienen,

- indem er sich zu einer konsequenten Diversity-Strategie verpflichtet, die Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter* und queere Menschen ausdrücklich einschließt,
- sich in einem Leitbild zur Akzeptanz und Wertschätzung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowohl der Arbeitnehmenden als auch der Bürger*innen bekennt,

- Stellenausschreibungen, Formulare sowie alle weiteren Dokumente geschlechtersensibel oder geschlechteroffen gestaltet,
- anonymisierte Bewerbungsverfahren durchführt,
- in sanitären Einrichtungen, Umkleieräumen sowie bei der Dienstkleidung die Bedarfe von trans*, inter* sowie gender-non-konformen Personen berücksichtigt,
- seine Bediensteten, insbesondere die Dienststellen, das Führungspersonal sowie Beauftragte und Personalrät*innen, in Aus-, Fort- und Weiterbildung spezifisch für Vielfalt und LSBTIQ-Belange sensibilisiert. Außerdem sollen Fortbildungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz LSBTIQ-inklusiv durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere:
 - die Bundesministerien
 - das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (siehe auch unter 4.)
 - die Bundespolizei
 - die Bundeswehr
 - die Bundesagentur für Arbeit
- Transitionsrichtlinien einführt, d. h. einen Leitfaden für seine Verwaltungen und nachgeordneten Behörden, der eine gute Praxis für den Umgang mit der geschlechtlichen Transition von Mitarbeitenden für alle Beteiligten beschreibt.

4. Flucht und Migration

Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter* und queere Menschen fliehen aus politischen Systemen und Gesellschaften, in denen Homosexualität, Trans- oder Intergeschlechtlichkeit häufig massiv geächtet und tabuisiert sind und ihnen Gefahr für Freiheit, Leib und Leben droht. Besonders gefährdet sind Menschen, deren Geschlechtsausdruck nicht der Norm entspricht. Deutschland muss ihnen wie auch allen anderen Personen, die vor Krieg, Gewalt, Folter und Verfolgung fliehen, Aufnahme gewähren und sie davor schützen, erneut Ziel von Anfeindungen und Gewalt zu werden. Damit in Deutschland für LSBTIQ-Flüchtlinge faire Asylverfahren tatsächlich gewährleistet sind, muss diese Ausgangssituation umfassend und kultursensibel kompetent berücksichtigt werden.

Notwendige Maßnahmen sind:

- in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, insbesondere Selbstorganisationen von Migrant*innen (MSOs) die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Beschäftigten noch stärker für den Umgang mit Asylsuchenden, die wegen drohender Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, geschlechtlichen Identität oder ihres Geschlechtsausdrucks in Deutschland Schutz suchen, zu sensibilisieren und über die rechtliche und gesellschaftliche Lage in den Herkunftsländern zu informieren. Dies sollte nicht nur hinsichtlich der Entscheider*innen geschehen, sondern auch der Dolmetscher*innen, die in Verfahren herangezogen werden.
- die Behördenmitarbeiter*innen im Wahrnehmen von Traumata zu schulen und sicherzustellen, dass auf kompetente Stellen verwiesen werden kann um erneuten Traumatisierungen bei Asylsuchenden vorzubeugen.
- Die asylrechtlichen Bedingungen sind so anzupassen, dass Erfahrungen sexualisierter Gewalt, aber auch sexualitäts- und geschlechtsspezifischer Verfolgungen auch nach

dem Erstkontakt noch angegeben werden können (weil die Mitteilung solcher Erfahrungen ein Mindestmaß an Vertrautheit voraussetzt). Psychologische und therapeutische medizinische Unterstützung soll angeboten werden.

- die Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl) des BAMF in Entsprechung der Regelung zu frauen-spezifischer Verfolgung dahingehend zu ergänzen, dass LSBTIQ, wenn sie dies wegen der Besonderheit ihres Verfolgungsschicksals (z.B. wegen Schilderung einer Vergewaltigung oder anderer auf die sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität bezogenen Verfolgungshandlungen) wünschen, von einer* einem Sachbearbeiter*in des Geschlechts ihrer Wahl angehört werden sowie dass in solchen Fällen ein*e Dolmetscher*in mit dem Geschlecht Ihrer Wahl eingesetzt wird,
- Unterbringung, Versorgung und Betreuung von asylsuchenden Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans*, inter* und queeren Menschen so zu organisieren, dass es zu keinen Anfeindungen ihnen gegenüber kommt,
- bei den Integrationskursen für Migrant*innen auch Informationen über die rechtliche und gesellschaftliche Situation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans*, inter* und queeren Menschen in Deutschland, die Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten und unterschiedlicher Lebensweisen verbindlich im Lehrplan zu verankern und Adressen von LSBTIQ- und antirassistischen Beratungsstellen und Selbsthilfeorganisationen bereitzustellen. Entsprechende Konzepte einer Pädagogik der Vielfalt müssen sowohl in Orientierungs- wie Sprachkursen zur Geltung kommen.

5. Bekämpfung LSBTIQ-feindlicher Gewalt

Massivste Ausdrucksform von LSBTIQ-Feindlichkeit sind Gewalttaten gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter* und queere Menschen. Gewalt kann in der Familie stattfinden, betroffen sind dann oft jugendliche LSBTIQ, aber auch durch gänzlich fremde Personen im öffentlichen Raum. Es kann auch heute noch gefährlich sein, als LSBTIQ im öffentlichen Raum erkannt oder dafür gehalten zu werden. Das ist eine erhebliche Einschränkung von Freiheit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und kann massive gesundheitliche Folgen für die Betroffenen haben. Die wenigen bestehenden Untersuchungen legen nahe, dass LSBTIQ und insbesondere auch Personen mit Mehrfachzugehörigkeiten wie LSBTIQ of Color ein deutlich höheres Risiko haben, Opfer von gewalttätigen Attacken zu werden als der Bevölkerungsdurchschnitt. Zugleich wird immer wieder von Erfahrungen mit Herabwürdigung und Schuldumkehr durch die Polizei berichtet, die LSBTIQ-Personen davon abhalten, Gewalttaten zu melden.

Als Maßnahmen zur Bekämpfung LSBTIQ-feindlicher Gewalt sollten:

- in Zusammenarbeit mit den Bundesländern ein Bund-Länder-Programm gegen LSBTIQ-feindliche Gewalt auf den Weg gebracht werden, das ein realitätsgenauerer polizeiliches Lagebild über LSBTIQ-feindliche Gewalt in Deutschland ermöglicht und zielgenaue Maßnahmen zur Prävention, Aus- und Fortbildung bei Polizei und Justiz, die Bestellung von Ansprechpersonen für die Belange von Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter* und queere Menschen in der Polizei mit sachgerechter Ausstattung, Aufgabenstellung und Befugnissen, die Schaffung unabhängiger Beschwerdestellen sowie Maßnahmen für eine zielgruppensensible Opferhilfe umfasst,
- die statistische Erfassung und das öffentliche Monitoring von Hasskriminalität gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter* und queere Menschen auf eine solide und diskriminierungsfreie Basis gestellt werden, da die bisherige Erfassung beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst - Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD - PMK) ganz offensichtlich nur einen Bruchteil der einschlägigen Hasskriminalität berücksichtigt,

- die eklatanten Forschungslücken in Deutschland in Hinblick auf LSBTIQ-feindliche Hasskriminalität angegangen und entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben werden, u.a. um empirische Daten über Ausmaß und Erscheinungsformen zu erlangen sowie belastbare Erkenntnisse über den Umgang von Polizei und Justiz mit diesen Ausprägungen von Hasskriminalität,
- in den gesetzlichen Bestimmungen zur Hasskriminalität, die 2015 in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB durch das Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages eingeführt wurden, ausdrücklich auch LSBTIQ-feindliche Motive benannt werden,
- bei etwaigen Reforminitiativen zur Ausgestaltung der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch, die den Bereich Hasskriminalität betreffen, ausdrücklich auch das Motiv LSBTIQ-Feindlichkeit einbezogen werden,
- Schutzkonzepte und Zufluchtsräume speziell für trans- und intergeschlechtliche Menschen entwickelt werden, die auch den Bedürfnissen von kranken, behinderten und LSBTIQ of Color Rechnung tragen.

6. Jugendpolitik

Der Nationale Aktionsplan sollte gemeinsam mit den Bundesländern darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeeinrichtungen und Jugendhilfemaßnahmen durchgehend auch der Akzeptanz der Vielfalt sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten und von Geschlechtsmerkmalen Rechnung tragen, gegenüber LSBTIQ-Feindlichkeit sensibilisiert sind sowie befähigt werden, dieser entgegenzuwirken und auf ein diskriminierungsfreies Umfeld auch für LSBTIQ-Jugendliche hinzuarbeiten. Dazu zählt,

- in allen geeigneten Handlungsfeldern des Kinder- und Jugendplans des Bundes auch Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter* und queere Menschen ausdrücklich zu berücksichtigen, die Arbeit gegen LSBTIQ-Feindlichkeit, den Abbau von Benachteiligungen und die Unterstützung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter* und queeren Jugendlichen gegenüber Vorurteilen und Anfeindungen strukturell zu verankern,
- bundesweit kompetente Aufklärungs-, Beratungs- und Antidiskriminierungsangebote (persönlich und online) für lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter* und queere Jugendliche und junge Erwachsene sowie Informationen über Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen LSBTIQ* Jugendlichen zu fördern bzw. zur Verfügung zu stellen,
- insbesondere auch Jugendlichen, die behindert werden, und Jugendlichen mit psychischen, kognitiven oder anderen Beeinträchtigungen Zugang zu kompetenten Beratungsstellen, LSBTIQ-Selbsthilfeorganisationen sowie zu Informationen über ihre Rechte zu ermöglichen und ihre Betreuer*innen zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt zu schulen.
- Freizeiteinrichtungen und Freizeitangebote für LSBTIQ* Jugendliche und junge Erwachsene, unter anderem auch in Zusammenhang mit internationalen Jugendaustauschprogrammen, zu fördern und deren Anzahl angemessen zu erhöhen,
- in allen außerschulischen Jugendfreizeit- und Jugendeinrichtungen eine Sensibilisierung hinsichtlich LSBTIQ*-Thematiken zu fördern,
- auf eine Sensibilisierung gegenüber Belangen von LSBTIQ* in der Jugendarbeit durch die fachgerechte Ausbildung sowie Schulung und Fortbildung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie von Jugendleiter*innen hinzuwirken,

- Krisenwohnmöglichkeiten für lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter* und queere Kinder und Jugendliche einzurichten und Beschränkungen nach Hartz IV, die eine Wohnpflicht gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in der elterlichen Wohnung vorsehen, aufzuheben,
- eine angemessene Auseinandersetzung mit den Lebensrealitäten junger LSBTIQ* durch eine umfassende wissenschaftliche Studie zur aktuellen Lebenssituation dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland durchzuführen, wobei insbesondere die häufig vernachlässigte Perspektive auf bisexuelle, trans*, inter* und queere Jugendliche sowie auf LSBTIQ * Jugendliche mit Mehrfachdiskriminierung/-en mitzudenken ist,
- in der Öffentlichkeit breit über die Gefährlichkeit sogenannter „Konversions“- oder „Reparations“-Therapien, die vor allem von christlich-fundamentalistischen Organisationen angeboten werden und auf eine Änderung von Sexualverhalten, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität bzw. -ausdruck abzielen, aufzuklären sowie ein gesetzliches Verbot solcher Pseudo-„Therapien“ an Kinder und Jugendlichen auf den Weg zu bringen,
- gesetzlich zu regeln, dass geschlechtsverändernde, nicht-überlebensnotwendige Operationen auch an minderjährigen intergeschlechtlichen Menschen ohne deren ausdrückliche Einwilligung nicht mehr durchgeführt werden und dass intergeschlechtliche Jugendliche über die an ihnen vorgenommenen medizinischen Maßnahmen umfassend informiert werden sowie an der Wahl der Therapie beteiligt werden,
- Menschenrechtsverletzungen an inter* Personen, die im Säuglings-, Kindes- oder Jugendalter ohne die vorherige, freie und vollständig informierte Einwilligung nicht-überlebensnotwendigen medizinischen Behandlungen, insbesondere Sterilisierungen unterzogen wurden, aufzuarbeiten und zu entschädigen,
- Menschenrechtsverletzungen an Jugendlichen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks menschenrechtswidrig in Psychiatrien und ähnliche Einrichtungen eingewiesen wurden, aufzuarbeiten.

7. Politik für Senior*innen

Der demografische Wandel hat zu einer tiefgreifenden Veränderung von Senior*innenarbeit, Altenhilfe und Altersbildern in Deutschland geführt: früher aufs Altenteil geschoben geht es heute um ein aktives Altern im Sinne von Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung.

Für viele ältere/alte Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter* und queere Menschen gehört es aber zum Alltag, dass sie von anderen nicht so wahrgenommen werden, wie es ihrer Realität entspricht. Dieser Effekt verstärkt sich bei lesbischen, trans* und bisexuellen Frauen, weil die öffentliche Wahrnehmung immer noch stärker auf Männer gerichtet ist. Ihre Interessen und Bedarfe müssen stärker sichtbar gemacht werden. Zudem sind Frauen angesichts des Gender Pay Gaps in Erwerbsbiographien und Entlohnung und des daraus resultierenden Gender Pension Gaps stark von Altersarmut bedroht, was Selbstbestimmungs- und Teilhabemöglichkeiten schmälert. Frauenpaare sind von Gender Pay Gap und Pension Gap potenziell doppelt betroffen.

Unter den heute hochbetagten Schwulen und ggf. trans* Personen, die die strafrechtliche Verfolgung homosexueller oder als homosexuell gewerteter Handlungen einhergehend mit manifolden Diskriminierung erlebt und internalisiert haben, ist der Anteil derer groß, die versteckt leben und beispielsweise in Einrichtungen der Altenpflege „nicht auffallen wollen“.

Die Senior*innenarbeit fängt erst langsam an, die Existenz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans*, inter* und queeren Menschen wahrzunehmen. Sowohl die Angebote der offenen Altenhilfe als auch die ambulanten und stationären Angebote der Altenpflege sind zumeist nicht für die besonderen Bedürfnisse und Lebenslagen älterer LSBTIQ ausgelegt. Die Angebote werden deshalb oftmals nicht in Anspruch genommen. Diejenigen, die sie dennoch nutzen müssen, haben vielfach die Befürchtung, sich wieder verstecken zu müssen. Demoskopische Erhebungen legen nahe, dass in der heute älteren Generation Vorurteile gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter* und queere Menschen stärker verbreitet sind als in der Gesamtgesellschaft.

Der Gefahr von Ausgrenzung, Anfeindung und Diskriminierung von LSBTIQ muss in allen Bereichen der Altenhilfe und Senior*innenarbeit entgegenwirkt werden. Zugangsbarrieren aufgrund der Lebensgeschichte und Lebenslage müssen abgebaut, ehrenamtliche und professionelle Strukturen ausgebaut, Verantwortliche und Mitarbeitende in Verwaltung und bei den Trägern von Angeboten sensibilisiert werden.

Es bedarf

- einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse auch von älteren LSBTIQ in allen Bereichen der Senior*innenpolitik und der Altenhilfe, z.B. in der Demografiestrategie der Bundesregierung, bei der Förderung von Modellprojekten zu selbstbestimmtem und gemeinschaftlichem Wohnen, bei der Förderung des intergenerativen Dialogs aus dem Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ und in der Quartiersarbeit im Rahmen des Programms „Anlaufstellen für ältere Menschen“
- umfassender Konzepte für eine kultursensible, biografieorientierte Versorgung, Pflege und Begleitung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans*, inter* und queere Menschen. Sie müssen in die Aus- und Weiterbildung sowie in die Organisations- und Personalentwicklung in der Altenarbeit und Altenpflege integriert werden.

8. Gesundheitspolitik

Die historische bis in die Gegenwart anhaltende Stigmatisierung und (Psycho-)Pathologisierung von LSBTIQ hat nachhaltige psychosoziale Folgen für die Betroffenen. Dies gilt insbesondere auch für Menschen mit HIV, die nach wie vor einer erheblichen Diskriminierung und Stigmatisierung ausgesetzt sind.

Im Fall von trans* Personen behindern das in der Praxis unzulässigerweise mit Psycho-Diagnostik verknüpfte Transsexuellengesetz (inkl. der Zwangsbegutachtung), starre unzugängliche und am Bedarf vorbeigehende Leitlinien der medizinischen Behandlung und Begutachtung (inkl. Zwangspsychotherapien), die verspätete oder Nichtgewährung notwendiger Gesundheitsleistungen durch Krankenkassen, belastende weitere Pflichtbegutachtungen, das Fehlen einer flächendeckenden Versorgungsstruktur sowie unzureichende Fachkenntnisse oder diskriminierendes Verhalten auf Seiten der Gesundheitsdienstleistenden das Erreichen bestmöglicher physischer und seelischer Gesundheit.

Intergeschlechtliche Menschen sind nach wie vor Verletzungen ihres Rechts auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung ausgesetzt, wie irreversiblen, kosmetischen chirurgischen und hormonellen Eingriffen ohne die vorherige freie und vollständig informierte Einwilligung der intergeschlechtlichen Person selbst.

Notwendige Maßnahmen in Gesundheitspolitik und Gesundheitsversorgung sind:

- das Verbot und die faktische Beendigung nicht lebensnotwendiger medizinischer Behandlungen von inter* Personen ohne ihre vorherige freie und vollständig informierte Einwilligung,
- eine gesundheitliche Versorgung, die unterscheiden kann zwischen intergeschlechtlichen, nicht-konformen (aber gesundheitlich nicht eingeschränkten) Körperlichkeiten und einer Behandlung auf individueller Ebene, die auf die tatsächlichen gesundheitlichen Bedürfnisse des Menschen eingeht,
- die Abschaffung oder menschenrechtsbasierte und an fachlicher Evidenz orientierte Aktualisierung der Begutachtungsanleitung „Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualität“ des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) vom 19.05.2009 in Zusammenarbeit mit Trans* und ihren Verbänden im Rahmen der sog. „Patientenmitbestimmung“, insbesondere Abschaffung der Zwangspsychotherapie, des Alltags-tests, der Einordnung von Intergeschlechtlichkeit als Kontraindikation, der erneuten persönlichen Befundhebung und damit einhergehenden invasiven Befragungspraxis als Voraussetzung für geschlechtsangleichende Maßnahmen,
- die Festschreibung der Leistungspflicht gesetzlicher Krankenkassen im SGB V Kap. 3 Abschn. 5 zu bedarfsgerechten geschlechtsangleichenden Maßnahmen (u. a. Hormontherapie, Epilation, Mastektomie, Stimmtherapie, Brustaufbau, geschlechtsangleichende Genital-OP, Genitalepithesen, Facial Feminization, Haartransplantationen),
- die Stärkung der flächendeckenden Versorgung durch LSBTIQ-sensible, insbesondere Inter*- und Trans*-Kompetenz vermittelnde Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsdienstleister*innen (einschließlich Hebammen, Krankenkassenbeschäftigten, Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen und Pflegepersonal)
- die Einrichtung nationaler Kompetenzzentren zu Trans- und Intergeschlechtlichkeit unter Federführung von Trans*- und Inter*-Selbstorganisationen in Kooperation mit medizinisch-beraterischen Expert_innen mit dem Ziel, Bundes- und Ländereinrichtungen zu beraten und Leitfäden zu erstellen,
- die Beendigung der (Psycho-)Pathologisierung durch Einsatz der nationalen fachärztlichen Gesellschaften im Austausch mit den nationalen LSBTIQ-Verbänden bei den internationalen Verhandlungen zum ICD-11 der WHO,
- die Aufarbeitung der Pathologisierungsgeschichte von Homosexualität, Inter- und Transgeschlechtlichkeit sowie die gesellschaftliche Rehabilitierung und finanzielle Entschädigung der Opfer von (Psycho-)Pathologisierung und medizinischer Gewalt,
- die Erstellung eines gruppenspezifischen Berichts zur gesundheitlichen Lage von LSBTIQ in Deutschland durch das Bundesgesundheitsministerium als konkrete Handlungsanleitung für zielgruppensensible Gesundheitsförderung unter Berücksichtigung intersektionaler Perspektiven,
- Maßnahmen zur Förderung bzw. Gewährleistung sexueller und geschlechtlicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung

9. Gesetzgebung zur Beseitigung von Diskriminierung

LSBTIQ-Feindlichkeiten sind Ideologien der Ungleichheit, die die Abwertung von Menschen zum Inhalt haben. Sie erfahren permanent Bestätigung, solange der Staat Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans*, inter* und queeren Menschen keine gleichen Rechte gewährt. Eine Politik, die gegen „Homo- und Transphobie“ und andere Formen der Menschenfeindlichkeit entschieden vorgehen will, LSBTIQ aber gleiche Rechte verweigert, macht sich selbst unglaubwürdig. Notwendiger Bestandteil eines glaubwürdigen und wirksamen Aktionsplans gegen LSBTIQ-Feindlichkeit muss daher die endgültige Beseitigung rechtlicher Diskriminierungen sein. Zu den notwendigen Maßnahmen zählen:

- die Ergänzung von Art. 3 Abs. 3 GG um sexuelle Identität, explizit ausformuliert als „sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität“,
- die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare sowie Personen aller Geschlechter durch Öffnung der Ehe in § 1353 BGB
- dem Grundrecht intergeschlechtlicher Menschen auf körperliche Unversehrtheit Geltung zu verschaffen und intergeschlechtlichen Menschen in unserer Rechtsordnung Selbstbestimmung zu ermöglichen. Dazu zählt:
 - das gesetzliche Verbot nicht lebensnotwendiger medizinischer Behandlungen von inter* Personen ohne deren vorherige freie und vollständig informierte Einwilligung,
 - Verlängerung von Verjährungsfristen für Verletzungen der geschlechtlichen Selbstbestimmung durch Ergänzung von § 199 StGB (nicht unter 30 Jahre ab dem 18. Lebensjahr),
 - Verlängerung der Aufbewahrungspflicht für Patient*innenakten gemäß § 630f Abs. 3 BGB von zehn auf 50 Jahre ,
 - eine Reform des Personenstandsgesetzes, die dem Grundrecht aller Menschen auf Selbstbestimmung Rechnung trägt und unbürokratisch Alternativen zum Personenstand „männlich“ bzw. „weiblich“ anbietet.
- eine menschenrechtsorientierte Reform des Transsexuellenrechts, die die Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellt und insbesondere
 - das TSG als Sondergesetz aufhebt und notwendige Regelungen in bestehendes Recht integriert,
 - die Vornamens- und Personenstandsänderung allein auf Antrag beim Standesamt ermöglicht, ohne Gutachten, ohne ärztliche Atteste und ohne Gerichtsverfahren (bspw. nach dem Vorbild Malta oder Argentinien),
 - das Offenbarungsverbot stärkt und Verstöße durch Aufnahme so sanktioniert, dass sie tatsächlich abschreckenden Charakter haben,
 - den gesetzlichen Anspruch auf Neuausstellung (als Original) von Zeugnissen und Arbeitsdokumenten bei Namens- bzw. Personenstandsänderung einschließt sowie Regelungen für den Fall, dass die ausstellende Stelle nicht mehr besteht,
 - Zu diesem Zweck ist umgehend eine interministerielle Arbeitsgruppe aus BMFSFJ (federführend), BMI und BMBF zu gründen, die zusammen mit Trans*-Verbänden, dem Deutschen Institut für Menschenrechte, der Antidiskriminierungsstelle des Bun-

des und unter Zuhilfenahme juristisch-emanzipativer Expertise sowie unter Ausschluss für den juristischen Vorgang einer Personenstandsänderung irrelevanter medizinischer Expertise zeitnah einen Reformvorschlag des Transsexuellenrechts erarbeitet.

- eine gesetzliche Regelung zur Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer menschenrechtswidriger Strafverfolgung wegen homosexueller Handlungen in Deutschland nach 1945,
- Entschädigung von intergeschlechtlichen Menschen, die ohne ihre Einwilligung als Minderjährige geschlechtsverändernd operiert worden sind,
- Anerkennung und Entschädigung von Menschenrechtsverletzungen an Trans*, die sich bis zum 11.01.2011 gemäß § 8 des Transsexuellengesetzes einem die äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterziehen sowie sterilisieren lassen mussten, um personenstandsrechtlich im empfundenen und gelebten Geschlecht Anerkennung zu finden und/oder eine Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft eingehen zu können,
- im Familien- und Abstammungsrecht die Beseitigung aller Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Eltern beim Adoptionsrecht und beim Recht auf Familiengründung sowie die Berücksichtigung trans- und intergeschlechtlicher Menschen im Abstammungsrecht (Anpassung der §§1591 ff. BGB)
- eine Evaluierung und Effektivierung der Antidiskriminierungsbestimmungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), insbesondere hinsichtlich Verbandsklagerechten, Klagefristen, Sanktionsregelungen und der Reduzierung von Ausnahmeregelungen, insbesondere für Religionsgemeinschaften und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, sowie Aufnahme des Diskriminierungsgrundes Geschlechtsausdruck; Ausweitung des Anwendungsbereiches auf den öffentlich-rechtlichen Bereich und Bildung,
- die Beseitigung von Diskriminierungen im Gemeinnützigkeitsrecht für Organisationen, die sich politisch für Antidiskriminierung einsetzen,
- Überprüfung des Vergaberechts zur besseren Förderung von Diversity; Auftragsvergaben aus Mitteln der öffentlichen Hand müssen daran geknüpft werden, dass Antidiskriminierungsgrundsätze beachtet werden,
- sprachliche und inhaltliche Berücksichtigung von Geschlechtervielfalt in allen Bundesgesetzen und öffentlichem Schriftgut,

10. Entwicklungszusammenarbeit, Außenpolitik und Menschenrechte

In über 70 Staaten wird Homosexualität noch strafrechtlich verfolgt, in einigen Ländern sogar mit Todesstrafe bedroht. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von LSBTIQ beteiligt, verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Auch in Europa schlägt LSBTIQ oft noch bzw. erneut Hass entgegen. In einigen Staaten wurden Gesetze gegen angebliche „Propaganda von Homosexualität“ erlassen, die LSBTIQ in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zwingen wollen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit absprechen. Zur Verstärkung und Verstetigung des deutschen Engagements für die Menschenrechte von LSBTIQ bedarf es

- eines LSBTIO-Inklusionskonzepts für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit. Dieses muss gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden. einer strukturell nachhaltigen Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit für LSBTIO, wie sie beispielsweise die „Hirschfeld-Eddy-Stiftung - Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender“ im Globalen Süden und Osteuropa leistet. spezifische Vulnerabilitäten und Mehrfachdiskriminierung sind besonders zu berücksichtigen.

III. Grundsätze zur Entwicklung und Umsetzung des Aktionsplans

Für den Erfolg einer nationalen Strategie zur Bekämpfung von LSBTIO-Feindlichkeit sind insbesondere folgende Grundsätze von Bedeutung:

- Die Ausarbeitung des Nationalen Aktionsplans sollte interdisziplinär von allen zuständigen Ministerien im engen Dialog mit der Zivilgesellschaft, im Bereich Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen-, Trans*-, Inter*- und Queer-Feindlichkeit insbesondere mit LSBTIO-Communities erfolgen. Alle relevanten gesellschaftlichen Kräfte, Vereine und Verbände, Gewerkschaften und Unternehmen, Medien, Wissenschaft, Kultur und Sport, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sollten zudem eingeladen werden, sich an einer nationalen Strategie gegen LSBTIO-Feindlichkeit zu beteiligen.
- Die Steuerung der Maßnahmen des Aktionsplans sollte ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft erfolgen, z.B. über einen ständigen Beirat. In gewissen Abständen sollten darüber hinaus über öffentliche Tagungen auf breiter Basis die einzelnen Schritte des Aktionsplans evaluiert, Strategien und Maßnahmen reflektiert und anhand der gemachten Erfahrungen weiterentwickelt werden.
- Der Aktionsplan sollte klare Zielvereinbarungen und belastbare Selbstverpflichtungen der beteiligten Akteur*innen enthalten. Dies gilt insbesondere für die beteiligten staatlichen Stellen.
- Er sollte entsprechend dem Vorbild von Aktionsplänen gegen Homo- und Transphobie in zahlreichen Bundesländern klare Zeit- und Arbeitspläne zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen enthalten. Zudem müssen angemessene Haushaltsmittel zur Umsetzung der Maßnahmen bereitgestellt werden, einschließlich der für den Prozess der Erstellung und nachhaltigen Durchführung des Aktionsplans notwendigen strukturellen Ausstattung der einbezogenen zivilgesellschaftlichen Organisationen.
- Für eine intersektionale Perspektive sollten Maßnahmen gegen Homo- und Transphobie bzw. LSBTIO-Feindlichkeit – wie im Koalitionsvertrag angedeutet – in engem Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung weiterer Formen von Menschenfeindlichkeit und unter Beachtung von struktureller Diskriminierung erarbeitet werden, z.B. in Zusammenhang mit dem überarbeitungsdürftigen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus.
- Die Erfahrungen mit entsprechenden Aktionsplänen in verschiedenen Bundesländern sollten mit einbezogen werden. Da wichtige Bereiche für eine nationale Strategie gegen Homo- und Transphobie bzw. LSBTIO-Feindlichkeit in den Kompetenzbereich der Länder fallen, z.B. die Bildungspolitik, sind Bund-Länder-Kooperationen anzustreben, damit der Nationale Aktionsplan auch in der Fläche nachhaltig zum Tragen kommt.